



Datum September 2017

Vorentwurf des Gesetzes über die Videoüberwachung (VidG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Staatsrat hat das Präsidium unlängst dazu ermächtigt, den Vorentwurf des Gesetzes über die Videoüberwachung (VidG) allen Interessierten im Rahmen einer offenen Vernehmlassung mittels Veröffentlichung auf der Website des Staates Wallis und Vernehmlassungsankündigung im Amtsblatt zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Die Videoüberwachung wird im Allgemeinen umschrieben als Überwachung von Personen oder Sachen mit Hilfe von Kameras. Sie führt unweigerlich zu einem Eingriff in die Privatsphäre. Mit einer Videoüberwachungsanlage können denn auch Informationen über eine Person, ihre Anwesenheit an einem bestimmten Ort, ihr Verhalten und allenfalls ihre Gewohnheiten oder sozialen Beziehungen gesammelt werden. Durch ihre Verwendung können also die persönliche Freiheit, das Recht auf Achtung der Privatsphäre, das Recht auf Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten und die Versammlungsfreiheit gefährdet werden.

Die vorerwähnten Freiheiten können allerdings eingeschränkt werden, sofern jede Einschränkung eines Grundrechts durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt ist und auf einer gesetzlichen Grundlage beruht.

Aus diesem Grund ist in Artikel 28 des kantonalen Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA) vorgesehen, dass es einer Behörde im Hinblick auf die Sicherheit von Personen und Gütern möglich ist, Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte an öffentlichen Orten zu installieren. Voraussetzung dafür ist, dass ein Gesetz im formellen Sinne dies erlaubt, dass die nötigen Massnahmen ergriffen werden, um die Beeinträchtigungen für die betroffenen Personen zu begrenzen, und dass die aufgezeichneten Informationen nur für jene Zwecke verwendet werden, die im Gesetz, welches das Überwachungssystem einführt, festgelegt sind.

Der Vorentwurf des Gesetzes über die Videoüberwachung:

- unterscheidet zwischen der Videoüberwachung mit Übertragung und der vorübergehenden Videoüberwachung;
- beinhaltet einen Abschnitt über die Bewilligung für die Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene;
- befasst sich mit der Kontrolle und dem Entzug der Bewilligung für die Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage;
- umfasst Bestimmungen in Sachen Information;
- sieht Übergangsbestimmungen bezüglich der geltenden kommunalen Regelungen vor.

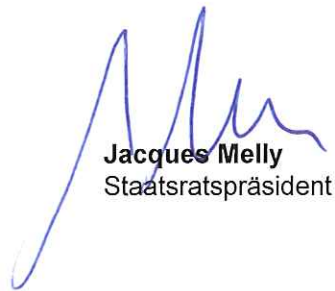


Der Vorentwurf umfasst 23 Artikel. Um Ihnen die Stellungnahme im Rahmen dieses Vernehmlassungsverfahrens zu erleichtern, haben wir einen Bericht über die Stossrichtung und die Tragweite dieses neuen Gesetzes verfasst.

Wir möchten Sie bitten, Ihre Stellungnahme bis spätestens **31. Dezember 2017** an folgende Adresse zu senden: Per E-Mail: chancellerie@admin.vs.ch oder per Post: Staatskanzlei, Regierungsgebäude, Place de la Planta 3, 1951 Sitten mit dem Vermerk «VidG».

Sämtliche Unterlagen sind auf der Website der Kantonsverwaltung verfügbar (www.vs.ch «Kommunikation und Medien / Vernehmlassungen / Laufende kantonale Vernehmlassungen»).

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und grüssen Sie freundlich.



Jacques Melly
Staatsratspräsident